



# Amtsblatt VGem Aurachtal

Mitgliedsgemeinden: Aurachtal / Oberreichenbach

Druck: Eigenverlag

Jahrgang 31

17. Oktober 2013

Nummer 14

Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

## **Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Aurachtal, den 17.10.2013  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AURACHTAL

## **Das Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken gibt bekannt:**

**Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur,  
Verfahren Mausdorf-Pirkach, Markt Emskirchen,  
Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim**

### **Vorläufige Besitzeinweisung**

Die Beteiligten des o.a. Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden in den Besitz der neuen Grundstücke mit Wirkung vom 04.11.2013 vorläufig eingewiesen. Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung, die eine Woche nach der Bekanntgabe dieser Anordnung auf die Dauer eines Monats in der Gemeindekanzlei Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, aufliegt, dargestellt.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### **Gründe**

Die Teilnehnergemeinschaft hat die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gegeben (§ 65 Abs. 1 und 2 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 – BGBl I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl I S. 2794).

Die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 – BGBl I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 – BGBl I S. 3533) ist anzuordnen, damit die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, damit die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen entstandenen Wirtschafterschwernisse möglichst rasch behoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Briefanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach) einzulegen. Ist über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Flurbereinigungsgericht, Ludwigstraße 23, 80539 München (Briefanschrift: Postfach 340148, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Überleitungsbestimmungen**

Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen spätestens am 04.11.2013 über. Wurden vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft bereits früher hiervon abweichende Termine festgesetzt, waren diese einzuhalten. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beeresträucher, Reb- und Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege usw. geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten. Die bisherigen Eigentümer dieser Grundstücksbestandteile sind entsprechend ihrem Wert von der Teilnehmergeinschaft nach den für vorübergehende Mehr- und Minderwerte festgelegten Grundsätzen abzufinden. Von den Empfängern der neuen Grundstücke kann eine angemessene Erstattung der zu leistenden Abfindung verlangt werden. Die Teilnehmer können auch gegenseitig Vereinbarungen treffen, die jedoch der Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft bedürfen.

Beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind bis zum 30.01.2014 Anträge auf Entschädigung zu stellen. Andernfalls gehen die Grundstücksbestandteile entschädigungslos auf den künftigen Eigentümer über. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, verpflanzbare oder abgängige Beeresträucher, Reb- und Hopfenstöcke sowie andere, vorstehend nicht aufgeführte Bäume und Sträucher wird keine Entschädigung gewährt.

Die Entfernung von Bäumen und Hecken bedarf der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung

Mittelfranken (§ 34 Abs. 1 FlurbG). Beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken oder beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind bis zum 30.01.2014 entsprechende Anträge zu stellen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Ersatzpflanzung verfügt werden.

Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Telekommunikationsanlagen) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

In der Zeit zwischen der vorläufigen Besitzeinweisung und der Ausführungsanordnung gelten weiterhin die Einschränkungen des § 34 FlurbG.

### **Hinweise**

Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Der Antrag ist beim örtlich beauftragten Vorstandsmitglied, Herrn Werner Studtrucker, Maudorf 36 bzw. Herrn Gerd Brunner, Pirkach 36, 91448 Emskirchen, zu stellen.

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstag ab angemessen zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Neuverteilung der Grundstücke so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach dem Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Auch die Teilnehmer, die mit ihren Abfindungsgrundstücken nicht einverstanden sind, haben die vorläufige Besitzeinweisung zu beachten. Ein Rechtsbehelf gegen die vorläufige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. er entbindet nicht von der Verpflichtung, die alten Grundstücke termingerecht zu räumen und die neuen Grundstücke vorläufig zu bewirtschaften. Durch die Übernahme der neuen Grundstücke wird ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan nicht ausgeschlossen. Der Anhörungstermin (Art. 15 AGFlurbG) hierzu findet voraussichtlich im Frühjahr 2014 statt.

Diese Vorläufige Besitzeinweisung sowie die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können zudem innerhalb der nächsten drei Monate auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Service/Vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<http://www.ale-mittelfranken.bayern.de/service/>).

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können nach den geltenden Richtlinien **längstens** bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands (geplant für das Jahr 2015) beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gestellt werden.

Um noch gefördert werden zu können, müssen die Abrechnungsunterlagen zu den Anträgen, mit deren Umsetzung (Ausführung von Maßnahmen) vor dem 01.06.2009 begonnen wurde, spätestens **2 Jahre** nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken eingereicht werden. Für Maßnahmen, mit deren Ausführung erst nach dem 31.05.2009 begonnen wurde, sind die Abrechnungsunterlagen zu den Förderanträgen spätestens **3 Jahre** nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands bei dem vorgenannten Amt einzureichen.

Anträge auf Beitragsübernahme bei langfristiger Verpachtung müssen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ende des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres (somit spätestens bis 31.12.2014) beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft eingegangen sein. Dem Antrag sind das Formblatt „Angaben des Pächters“ und eine Ausfertigung des Pachtvertrages beizugeben.

Wir machen darauf aufmerksam, hinsichtlich der o.g. Termine die entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen zu beachten. Für Auskünfte steht das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken zur Verfügung.

gez.  
Richard Kempe, Baudirektor

## Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt gibt bekannt:

### Genau hinschauen bei amtlich wirkenden Schreiben

Amtlich wirkende Registrierungsformulare im Umlauf, die Firmen auffordern, sich in ein Betriebsverzeichnis einzutragen.

Vermeehrt wenden sich private Wirtschaftsunternehmen mit Formularen an Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Mit den amtlich wirkenden Vordrucken bieten diese Unternehmen an, die angeschriebenen Firmen und Organisationen gegen einen Geldbeitrag in ein Betriebsverzeichnis einzutragen und die Daten in der Folgezeit zu aktualisieren. Der Absender fordert öffentliche Einrichtungen oder Gewerbetreibende dazu auf, sich mit einem ausgefüllten Formular und per Fax innerhalb einer bestimmten Frist zurückzumelden. Nicht selten erinnert er auch noch einmal an sein Angebot, die Firmen und Organisationen zu registrieren.

### Kleingedrucktes lesen

Landrat Eberhard Irlinger und das Landratsamt Erlangen-Höchstadt weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Schreiben nicht um eine behördliche Aufforderung, die Daten zu übermitteln, handelt. Daher besteht keinerlei Pflicht, Daten anzugeben und zu versenden.

### Weitere Informationen

Fragen hierzu beantwortet Stefan Kolb vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09131/803-317 oder per E-Mail unter [stefan.kolb@erlangen-hoechst.de](mailto:stefan.kolb@erlangen-hoechst.de).

## Einladung zum Landkreisball am

Samstag, den 09. Nov. 2013

unter dem Motto „**Der Landkreis tanzt**“

in der Aischtalhalle in Höchstadt, An der Steige 5,  
ab 20.00 Uhr (Einlass 19.00 Uhr)

## Landkreis Sportakulum

Am Freitag, 15. November 2013 findet das „Sportakulum“ des Landkreises in der Mehrzweckhalle in Baiersdorf statt. Unterschiedliche Sportvereine des Landkreises bieten eine Mischung aus Tanz, Akrobatik und anderen Sportarten und ihre Leistungsstärke zu präsentieren. Dieses Jahr wirken unter anderem der Baiersdorfer SV, TSG Weisendorf, TSV Neuhaus, SV Bubenreuth, ASV Möhrendorf, SC Gremsdorf, SpVgg Zeckern, VuPSV Schloss Rathsberg, TV Mühlhausen und das Aktiv Team Röttenbach mit. Die „bunte Show des Sportes“ beginnt um 19 Uhr. Eintritt ist frei. Einlass ist bereits um 18:30 Uhr.

## Existenzgründung leicht gemacht Gründerseminar in Herzogenaurach klärt offene Fragen

Landrat Eberhard Irlinger lädt interessierte Existenzgründerinnen und –gründer sowie Jungunternehmerinnen und –unternehmer zu einem ganztägigen Existenzgründerseminar am Samstag, den 09. November 2013 von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr in die Fachklinik Herzogenaurach, In der Reuth 1, 91074 Herzogenaurach, ein.

### Fachleute berichten aus der Praxis

In Vorträgen gibt die Veranstaltung einen Überblick über die wichtigsten Fragen zur Selbstständigkeit. Fachleute sprechen über Businessplanerstellung, Finanzierung, Marketing, steuerrechtliche Grundlagen und Arbeitgeberpflichten aus der täglichen Praxis heraus. Mit dabei sind beispielsweise Vertreter einer Steuerkanzlei, der VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG, der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, der Aktivsenioren, der BARMER GEK und Vertreter einer Rechtsanwaltskanzlei.

### Fachleute geben Feedback zur eigenen Idee

Seminarernehmerinnen und Teilnehmer können während der einzelnen Vorträge gezielt nachfragen und in den Pausen konkrete Fragen zum eigenen Vorhaben stellen. Die Seminargebühr beträgt 30,00 Euro und beinhaltet Getränke und einen Imbiss.

### Weitere Informationen

Das genaue Veranstaltungsprogramm und das Anmeldeformular sind auf der Homepage des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter [www.wirtschaft-erh.de](http://www.wirtschaft-erh.de) abrufbar. Weitere Informationen bei Thomas Wächtler, Wirtschaftsförderer des Landkreises Erlangen-Höchstadt, unter der Telefonnummer 09131/803-204.



**Kreisjugendring  
Erlangen-Höchstadt**

### Familienwochenende im Herbst

Mit der ganzen Familie Natur erleben und moderne Medien nutzen – passt das zusammen? Unter diesem Motto führt der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt (KJR) vom 22. bis 24. November 2013 ein Familienwochenende mit dem Themenschwerpunkt „Natur und Medien in den Einklang bringen“ im Jugendcamp Vestenbergsgreuth durch. An diesem Wochenende will ein haupt- und ehrenamtliches Team des KJR gemeinsam mit Kindern zwischen 8 und 12 Jahren und deren Eltern kreativ die Natur und den Computer entdecken. Neben der Erstellung eines Naturtrickfilms, in dem z. B. Kastanien das Tanzen lernen, wird auch der Frage nachgegangen, was ein Handy im Wald macht. Am Samstagabend wird es zum Tagesausklang Lagerfeuer mit Stockbrot und selbstgemachten Kinderpunsch geben. Auch jüngere Geschwisterkinder sind herzlich willkommen! Für diese gibt es eine kostenlose Kinderbetreuung.

Weitere Informationen und die Ausschreibung gibt es zeitnah in den Rathäusern der Gemeinden, bei den Jugendpflegern und ab sofort beim Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt (Ansprechpartnerin: Melanie Rubenbauer, Päd. Mitarbeiterin, 09131/803181) oder [www.kjr-erh.de](http://www.kjr-erh.de)

### Herbstvollversammlung 2013

Der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt lädt herzlich zur Herbstvollversammlung am 12. November 2013 in den Katholischen Pfarrsaal nach Bubenreuth ein. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr mit einem kleinen Imbiss und der Gelegenheit zum Gespräch. Neben der Vorstellung der Jahresplanung und der Verabschiedung des Haushaltes gibt es Informationen zur neuen Regelung bezüglich des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, zu aktuellen Entwicklungen im Bereich „Inklusion in der Jugendarbeit“ und zur geplanten Information des

Bayerischen Jugendrings „Was geht – Heldinnen und Helden 2015“. Zu Beginn der Veranstaltung erwartet die Versammlungsteilnehmer ein Vortrag von Mechthild R. von Scheuerl-Defersdorf vom Institut für bewusste Sprache Erlangen „Lingva Eterna“ mit dem Inhalt „Die Kraft der Wörter“.

Es ergeht herzliche Einladung an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings sowie an alle Interessierten.

### Juleica-Kongress 2013 am 16. und 17. November

Bald ist es soweit! Am 16. und 17. November 2013 findet der Juleica-Kongress des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt in Kooperation mit dem Stadtjugendring Erlangen, dem Kreisjugendring Forchheim, der Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck und dem Bezirksjugendring Mittelfranken im Emil-von-Behring-Gymnasium in Spardorf statt.

Der Juleica-Kongress bietet an einem Wochenende etliche Workshops aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Noch gibt es Plätze! Also schnell zum Hörer greifen oder zur Onlineanmeldung auf [www.juleica-kongress.de](http://www.juleica-kongress.de) und das kostengünstige Fortbildungsangebot nutzen. Mit der Teilnahme am Juleica-Kongress kann auch die bundeseinheitliche Jugendleiter/innen-Card verlängert werden. Eingeladen sind außerdem alle Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit und anderer Bildungsbereiche. Weitere Informationen gibt es bei den Veranstaltern oder unter [www.juleica-kongress.de](http://www.juleica-kongress.de).

### Info- bzw. Sprechstunde der Aktivsenioren

Der nächste Infotag der Aktivsenioren findet am **Montag, 04. November 2013** in der Zeit von 14 – 17 Uhr im **Wirtschaftsreferat der Stadt Erlangen, Nägelsbachstr. 40, im 1. OG** statt. Anmeldungen zu den Einzelgesprächen sind bis **Mittwoch, 30.10. 2013 unter der Tel. 09131 / 86-2556, bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen** möglich.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründer und hilft kleinen und mittleren Unternehmen in allen Phasen ihres Unternehmens, z.B. bei der Erstellung des Businessplans, bei Fragen zur Unternehmensführung etc.. Die AKTIVSENIOREN sind Experten im Ruhestand und geben im Rahmen des Vereins ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Management weiter. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei.

Die Aktivsenioren leisten keine Rechts- und Steuerberatung. Sie können aber aus ihrer Sicht und Erfahrung dazu kritische und konstruktive Hinweise und Empfehlungen geben. Die Aktivsenioren leisten in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe bei Existenzgründung und Unternehmensführung.

## Das Netzwerk Rehabilitations Forschung in Bayern e. V. informiert:

**Einladung zum 8. Reha-Symposium des NRFB am 14. und 15. November 2013 in Augsburg**

### Rehabilitation und Teilhabe Partizipative Ansätze in Forschung und Praxis

Zum Symposium „Rehabilitation und Teilhabe. Partizipative Ansätze in Forschung und Praxis“ am 14. und 15. November 2013 laden das Netzwerk Rehabilitationsforschung in Bayern e. V. (NRFB) und die Deutsche Rentenversicherung Schwaben herzlich nach Augsburg ein.

Informationen zu vorläufigem Programm und Anmeldung sowie organisatorische Hinweisen finden sich auf der NRFB-Internetseite [www.nrfb.de](http://www.nrfb.de) unter der Rubrik „Veranstaltungen 2013“.

### Deutsche Rentenversicherung informiert:

#### Gelebte Demokratie Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Regelmäßig zum 1. Oktober eines Jahres wechselt die Führungsspitze der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern.

Vorsitzender der Vertreterversammlung wird Franz Brosch. Brosch vertritt die Arbeitgeberseite und übernimmt den Vorsitz von Harry Harth, Vertreter der Versichertenseite.

Als Vertreter der Versichertenseite übernimmt Stephan Doll ab 1. Oktober den Vorsitz im Vorstand von Michael Bischof, dem Vertreter der Arbeitgeberseite.

Grundlage der Sozialversicherung ist das Selbstverwaltungsprinzip. Das Besondere dabei ist, dass Versicherte und Arbeitgeber unmittelbar an den grundlegenden Entscheidungsprozessen des Rentenversicherungsträgers beteiligt sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungsgremien sind Vertreterversammlung und Vorstand. Sie sind beide zu gleichen Teilen mit gewählten ehrenamtlichen Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt.

Mehr Information über die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern unter [www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de/selbstverwaltung](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de/selbstverwaltung).

#### 100 Prozent Rente ins Ausland Gesetzliche Neuregelung ab 01. Oktober 2013

Ab 01. Oktober 2013 wird eine Rente aus Beitragszeiten, die im Bundesgebiet zurück gelegt wurden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Rentenbeziehers,

ungekürzt in alle Länder gezahlt, darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern hin.

Bisher gab es in wenigen Fällen Kürzungen auf 70 Prozent des Zahlbetrags.

Diese Kürzung erfolgte bei Angehörigen von Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaft, sofern kein Sozialversicherungsabkommen beziehungsweise kein Vertrag mit dem jeweiligen Staat bestand und der ständige Aufenthalt in einem dieser Länder erfolgte.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, wird diese Kürzung abgeschafft. Zukünftig gibt es keine Unterschiede mehr, die von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsort abhängig sind.

Diese Neuregelung wirkt sich auch auf alle bisher gekürzten Renten aus.

Betroffene Renten, die ab 01. Januar 1992 bewilligt wurden, werden automatisch neu berechnet und anschließend in voller Höhe rückwirkend zum 01. Oktober 2013 ausgezahlt.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern werden dadurch 165 Rentnerinnen und Rentner im Herbst dieses Jahres einen neuen Bescheid und somit auch die volle Rente erhalten.

Rentenbezieher, die eine Rente nach dem bis 31.12.1991 geltendem Recht erhalten, bekommen auf Antrag ebenfalls die volle Rente ausgezahlt. Um diese rückwirkend zum 01. Oktober 2013 zu erhalten, muss der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2017 gestellt werden.

Wichtig: Vor dem Verzug ins Ausland sollte man sich auf jeden Fall immer bei der gesetzlichen Rentenversicherung informieren. Einschränkungen gibt es zum Beispiel weiterhin bei Erwerbsminderungsrenten.

Auch die Auswirkungen auf die Krankenversicherung der Rentner sollten vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden.

Weitere Informationen gibt es in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Adressen und Telefonnummern findet man auf [www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de) mit der Beratungsstellensuche auf der Startseite rechts.

#### Das deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen

Die Medien bringen uns Brasilien aktuell im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft 2014 und den Olympischen Spielen 2016 näher. Aber nicht nur im Sport, sondern auch auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit tut sich etwas: Mit Brasilien verbindet uns seit Mai 2013 ein Sozialversicherungsabkommen. Es ist die logische Folge der wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Land, das der größte Handelspartner Deutschlands in Südamerika ist.

Die Fachinformation 6/2013 erläutert wichtige Regelungen des Abkommens und erklärt, wie Leistungs-

ansprüche geltend gemacht werden können. Auch die brasilianischen Renten werden kurz vorgestellt.

Alle elektronischen Informationen, auch die der vergangenen Jahre, finden Sie direkt unter [www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de/fachinformationen](http://www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de/fachinformationen) oder unter [www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de) auf der Startseite des jeweiligen Regionalträgers rechts unter Wichtige Links.

### Deutsche Rentenversicherung Nordbayern nun auch per De-Mail erreichbar

Ob persönlich, telefonisch oder per Brief – es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung Nordbayern aufzunehmen. Ein weiterer Zugangskanal für Versicherte und Rentner ist jetzt hinzugekommen.

Auch unter der De-Mail-Adresse [info@drv-nordbayern.de-mail.de](mailto:info@drv-nordbayern.de-mail.de) ist sie jetzt rund um die Uhr erreichbar. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern hin.

Im Unterschied zur E-Mail besteht mit De-Mail ein sicheres Verfahren zur Übermittlung von Nachrichten und Anfragen über das Internet. Persönliche Daten können in verschlüsselter Form versandt und empfangen werden. Dabei sind die Identität des Absenders und der Eingang der Nachricht bei der Rentenversicherung zweifelsfrei nachgewiesen. Somit können zum Beispiel Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung verbindlich über dieses Verfahren vorgenommen werden. Einer unterschriebenen Bestätigung per Post bedarf es nicht mehr.

Zum Thema De-Mail bietet die Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de) weitere Hinweise und Informationen.

### Sprechstunden in Herzogenaurach

Am **Dienstag, dem 19.11.2013** von **8.30 – 12.00 Uhr** und von **13.00 - 15.30 Uhr** hält die Deutsche Rentenversicherung im Rathaus in Herzogenaurach einen Sprechtag ab.

**Terminbestellung vorab unter Tel. 09132/901114.**

Fachleute beantworten Fragen aus der Rentenversicherung und beraten kostenlos. Bei der Beratung können auch Auskünfte aus dem Rentenkonto ausgedruckt werden. Ob Arbeiter oder Angestellter, jeder kann sich individuell und umfassend über seine Rentenansprüche informieren. Daten sowohl von der Deutschen Rentenversicherung Bund und Deutschen Rentenversicherung Nordbayern können abgefragt werden. Zum Termin selbst sollten Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

**Nächster Termin: 17.12.2013**

### Ablesen der Wasserzähler

Ab **Montag, den 28.10.2013** wird die Jahresablesung der Wasserzähler in den Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach durchgeführt.

Die Hausbesitzer werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu den Zählern ungehindert möglich ist.

Sollte unser Ableser Sie nicht erreichen, bitten wir bis **08.11.2013** um Bekanntgabe des Zählerstandes unter der Tel. 09132/77514. Andernfalls muss der Zählerstand geschätzt werden

Ihre VGem-Verwaltung

### Entleerung der Altpapiercontainer (1,1 cbm) für die Gemeinde Aurachtal sowie der Gemeinde Oberreichenbach

Der nächste Abholtermin ist

**Freitag, der 25.10.2013**

### Allgemeine Informationen, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und bei der Gemeindeganzlei Oberreichenbach erhältlich sind:

- das Programm zum 35. Landkreissingen am 27.10.2013
- ein Flyer zum Fränkischen Abend am 18.10.2013
- ein Programmheft zu den „Herzogenauracher Kulturtagen 2013“
- das Familien ABC – Fortbildungen für Eltern
- das Programm zum „Landkreistag 50plus“
- die Broschüre „Hier gibt's unseren leckeren Karpfen – Karpfengaststätten im LKR Erlangen-Höchstadt“
- ein Flyer zur Ausstellung „Schamane und Jaguar“ im Stadtmuseum Herzogenaurach

Volksschule Aurachtal -  
Grundschule

### Sicher zur Schule – sicher nach Hause

Nicht nur leuchtende Augen hatten die 38 Schulanfänger in Münchaurach, als Frau Walther stellvertretend für die Gebietsverkehrswacht Herzogenaurach die reflektierenden Sicherheitstrapeze an alle Erstklässler überreichte. Diese Trapeze sind ein wichtiger Schutz für alle Erstklässler, die zum ersten Mal aktiv am Straßenverkehr teilnehmen. Sie können bereits aus 100 m Entfernung von den Autofahrern erkannt werden.

Dank der Initiative der Regionaldirektorin der VR Bank Uffenheim, Zweigniederlassung Münchaurach, Frau Gerlinde Eichhorn, konnten auch heuer diese reflektierenden Sicherheitstrapeze wieder finanziert und

an alle Schulanfänger ausgeteilt werden. Frau Eichhorn bat die Kinder, diese auch fleißig zu tragen.

Veronika Walther  
Gebietsverkehrswacht Herzogenaurach



Gemeinde Aurachtal

Unsere Internet-Adresse lautet:

[www.aurachtal.de](http://www.aurachtal.de)

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
zusätzlich: Do. 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 31.07.2013 die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aurachtal beschlossen. Die Satzung wird nunmehr bekannt gemacht:

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal (BGS/EWS)

vom 14.10.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) Aurachtal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben

sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500.m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nur insoweit herangezogen, wie sie als Wohnräume oder für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in

Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,34 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 20,04 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

**Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.**

## § 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5	m <sup>3</sup> /h			
				30,00	€/Jahr
	bis	6	m <sup>3</sup> /h		
				48,00	€/Jahr
	bis	20	m <sup>3</sup> /h		
				60,00	€/Jahr

### § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt

die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 14

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 15

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.1986 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 4/1986 vom 20.03.1986, S. 2 in Fassung der Änderung vom 13.10.2006 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 15 vom 19.10.2006, S. 5) außer Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL  
Aurachtal, 14.10.2013

S c h o p p e r  
1. Bürgermeister

## B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Aurachtal gibt die Widmungsverfügung der folgenden Ortsstraße in Aurachtal Ortsteil Münchaurach bekannt.

Nr. des Straßenzuges: 60

Bezeichnung: „ **A c k e r l ä n g e** “

Fl.-Nr.: 468/3, 468/28, 446/29, 447/14, 468/31, 451/1  
Gemarkung Münchaurach

Beginn: Östl. Ende Flurnummer 433/8 – zwischen Ackerlänge Hausnummer 32 und 34

Ende: Südl. Ende Fl.Nr. 451/1 Abzweigung St2244 (Fl.Nr. 664/0)

Länge: 0,613 km

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Aurachtal.

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal (Zimmer Nr. 15) in der Zeit vom

**18. Oktober 2013 bis 08. November 2013**

eingesehen werden.

Aurachtal, den 14. Oktober 2013  
gez.  
Schopper/1.Bürgermeister

Gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Amtsblattes der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung. Sie gilt hiermit als bekannt gemacht.

Aurachtal, den 14. Oktober 2013  
gez.  
Schopper/1.Bürgermeister

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Aurachtal) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 24.06.2004 (GVBl. S. 229) wurde das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 01. Juli 2004 bis 30.06.2006 probeweise abgeschafft. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Aurachtal, den 14. Oktober 2013  
gez.  
Schopper/1.Bürgermeister

## Gartenabfallsammlung 2013

Die Gartenabfallsammlung für **Münchaurach**

findet am

**Freitag, dem 18.10.2013 von 17.00 bis 18.00 Uhr  
am Verwaltungsgebäude**

statt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur solche Gartenabfälle mitgenommen werden, die während der angegebenen Zeiten abgeliefert werden. Gartenabfälle, die bereits vorher abgelagert werden, können nicht abgefahren werden.

Außerdem ist zu beachten, dass die Menge **von drei Kubikmetern** pro Anlieferung nicht überschritten wird.

## Wir gratulieren:

Herrn Klaus **Hensel**, Bergstraße 50  
am 18.10.2013 zum 76. Geburtstag

Herrn Horst **Grimm**, Hauptstraße 23  
am 19.10.2013 zum 71. Geburtstag

Frau Paula **Leitner**, Königstraße 19  
am 21.10.2013 zum 79. Geburtstag

Frau Sabine **Bayer**, Im Weinberg 1  
am 25.10.2013 zum 84. Geburtstag

Herrn Matthäus **Andree**, Schmiedgasse 1  
am 01.11.2013 zum 72. Geburtstag

Frau Magdalena **Engelhardt**, Lenkershof 12  
am 03.11.2013 zum 73. Geburtstag

Frau Anneliese **Schmidt**, Hirtenberg 27  
am 03.11.2013 zum 90. Geburtstag

Frau Käthe **Grau**, Eichelberg 2  
am 05.11.2013 zum 78. Geburtstag

Herrn Günter **Habeder**, Tulpenstraße 6  
am 06.11.2013 zum 72. Geburtstag

Frau Ingrid **Hassold**, Röthenäckerstraße 34  
am 06.11.2013 zum 74. Geburtstag

Herrn Karl **Kollischon**, Ringstraße 9  
am 06.11.2013 zum 79. Geburtstag



## Entleerung der Altpapiertonnen

Der nächste Abholungstermin für alle Ortsteile ist

**Mittwoch, der 30.10.2013**

Gemeinde Oberreichenbach

Unsere Internet – Adresse lautet:  
[www.oberreichenbach-erh.de](http://www.oberreichenbach-erh.de)  
unsere E-Mail-Adresse lautet:  
[info@oberreichenbach-erh.de](mailto:info@oberreichenbach-erh.de)

Amtstunden der Gemeinde Oberreichenbach  
Dienstag von 16.30 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag von 16.30 Uhr – 18.30 Uhr



## Der REICHERBACHER – das ideale Geschenk!

- Die Münze ist in der Gemeindekanzlei erhältlich -



**OBERREICHENBACH**  
In der Natur zuhause

### Die Gemeinde Oberreichenbach

sucht für die Wintermonate (November bis März) zur Unterstützung des Winterdienstes im Bauhof

#### *eine Aushilfe*

im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 (alt Kl. 3) ist Voraussetzung.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr 1. Bürgermeister Klaus Hacker unter Tel.-Nr. 09104/739 oder per e-Mail: [klaus.hacker@oberreichenbach-erh.de](mailto:klaus.hacker@oberreichenbach-erh.de) gerne zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis 25.10.2013 an Herrn 1. Bürgermeister Klaus Hacker, Schulstraße 21, 91097 Oberreichenbach.

### Einladung zur Bürgerversammlung

Im Vollzug des Art. 18 Abs. 1 der GO für den Freistaat Bayern lade ich zur Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 14. November 2013 um 19.30 Uhr  
in den Saal des Gasthauses Freyung**

zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht über den Gemeinde- und Kindergartenhaushalt
3. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters Klaus Hacker
4. Aussprache, Wünsche und Anträge der Bürger

Bei der Bürgerversammlung haben Sie Gelegenheit sich zu informieren, Fragen zu stellen sowie Ihre Anregungen und Wünsche vorzutragen.

Klaus Hacker, 1. Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aus rechtlichen Gründen ist die Gemeinde Oberreichenbach verpflichtet, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Die bisher einheitliche Abwassergebühr, die sowohl die Kosten der Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser wie auch die Kosten des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abdeckt, wird in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Mit der Niederschlagswassergebühr wird die bestehende Gebühr, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage, nach Art und Umfang der Benutzung verursachergerecht aufgeteilt.

Zur Vorbereitung der Einführung findet aktuell eine Erfassung der gebührenrelevanten Flächen statt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie ab dem 24.10.2013 in Form einer Informationsbroschüre, die an alle Hauseigentümer verteilt wird.

Am 31.10.2013 findet ergänzend eine Informationsveranstaltung im Gasthaus Freyung um 19:30 Uhr statt,

hierzu dürfen wir Sie recht herzlich einladen.

Klaus Hacker, 1. Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 09.09.2013 die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach beschlossen. Die Satzung wird nunmehr bekannt gemacht:

### **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach (Entwässerungssatzung – EWS)**

vom 30.09.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung)

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

### 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

### 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

### 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

### 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

### 7. Grundstücksanschlüsse

sind

#### – **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

#### – **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

#### – **bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

### 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

#### – **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

#### – **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

#### – **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

### 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

### 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer  
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle

geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

#### § 5

#### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

#### § 6

#### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum

Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschluss-schacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kellersohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an

der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12

### Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 25 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14

#### Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;



- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

### **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht

vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 19

#### Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 20

#### Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke,

Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

### § 22

#### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder

Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 23

#### Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 23.10.1991 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 15 vom 07.11.1991) in Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.1998 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 15 vom 05.11.1998) außer Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 20 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

GEMEINDE OBERREICHENBACH  
Oberreichenbach, 30. September 2013

H a c k e r  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oberreichenbach vermietet im  
Lehrerwohnhaus, Schulstraße 21, eine

**4-Zimmer-Wohnung im OG ab 01.11.2013**

Schriftliche Bewerbungen sind an die  
**Gemeinde Oberreichenbach, Hauptstraße 29,  
91097 Oberreichenbach** zu richten.

#### Gartenabfallsammlung 2013

Die Gartenabfallsammlung für **Oberreichenbach**

findet am

**Freitag, dem 25.10.2013 v. 17.00 bis 18.00 Uhr  
am Bauhof Außenlager ( Reichenbacher Weg)  
in Oberreichenbach**

statt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur solche Gartenabfälle mitgenommen werden, die während der angegebenen Zeiten abgeliefert werden. Gartenabfälle, die bereits vorher abgelagert werden, können nicht abgefahren werden.

Außerdem ist zu beachten, dass die Menge **von drei Kubikmetern** pro Anlieferung nicht überschritten wird.

## Seniorenclub Oberreichenbach



Das nächste Seniorentreffen findet am

**Mittwoch, 16. Oktober 2013, 14.30 Uhr**

im Saal der Gaststätte Geyer statt.

Für gute Unterhaltung sorgt an diesem Nachmittag die  
Theatergruppe des HGV Aurachtal mit dem Einakter

**Groß, blond, blauäugig.**

Viel Spaß und zahlreichen Besuch wünscht  
euer Seniorenteam.

Es kann jeder aus Oberreichenbach und den umliegenden  
Ortschaften an dieser Veranstaltung teilnehmen.

#### Wir gratulieren:

Frau Gerlinde **Redel**, Emskirchner Straße 4  
am 21.10.2013 zum 78. Geburtstag

Herrn Erhard **Cersowsky**, Bergstraße 4  
am 27.10.2013 zum 93. Geburtstag

Frau Elsa **Ziegler**, Birkenweg 6  
am 05.11.2013 zum 92. Geburtstag

Herrn Johann **Gugel**, Schwalbengasse 8  
am 06.11.2013 zum 82. Geburtstag



#### Entleerung der Altpapiertonnen

Der nächste Abholungstermin in Oberreichenbach

**Mittwoch, der 30.10.2013**

## Kirchliche Nachrichten

Mitteilungen der Evang.-Luth. Kirchengemeinden  
Aurachtal und Oberreichenbach

[www.aurachtal-evangelisch.de](http://www.aurachtal-evangelisch.de)  
[www.Oberreichenbach-evangelisch.de](http://www.Oberreichenbach-evangelisch.de)  
[pfarramt@aurachtal-evangelisch.de](mailto:pfarramt@aurachtal-evangelisch.de)

**Zu folgenden Gottesdiensten in der Klosterkirche  
wird herzlich eingeladen:**

So. 20.10. 10.00 Uhr Gospelgottesdienst.



### Herzliche Einladung zum Gospelgottesdienst

Sonntag, 20. Oktober 2013 um 10 Uhr

Klosterkirche in Münchaurach

- So. 27.10. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Lektor Werner Hager.  
So. 03.11. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Thomas Rucker.  
So. 10.11. 10.00 Uhr Gottesdienst Lektor Werner Hager.

**Egidienkirche Oberreichenbach wird herzlich  
eingeladen:**

- Sa 19.10. 18.00 Uhr Andacht mit dem Sachausschuss Ökumene und Pfr. Schürle  
So 20.10. kein Gottesdienst  
Sa. 02.11. 19.00 Uhr Hubertusfeier der Hegegemeinschaft Seebachgrund und der Paforcehorngruppe Aurachgrund und der Jagdhornbläsergruppe Herzogenaurach. Pfrin. Karola Schürle  
So. 03.11. 9.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Thomas Rucker.

## Veranstaltungen:

- Mi. 23.10. 14.00 Uhr **Oberreichenbacher Nachmittag.** Thema: Mundartdichtung. Referentin: Gabriele Bürger aus Gunzendorf liest eigene Geschichten und Gedichte.
- Sa 09.11. 09.00 Uhr Frauenfrühstück in Oberreichenbach
- Mi. 13.11. 14.00 Uhr **Seniorennachmittag** im Gemeindehaus Münchaurach. Thema: Erste Hilfe bei Verletzungen mit Homöopathie. Referentin: Silke Burzlaff, Heilpraktikerin aus Oberreichenbach.

### Malkreis:

Wir treffen uns 14-tägig, jeweils am Mittwoch von 18.00 bis 20.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus, Mühlberg 1, Münchaurach.  
Besuchen Sie uns einfach mal!  
Für Fragen steht Ihnen Wolfgang Knobl Tel. 09132/630434 gerne zur Verfügung.  
Nächste Termine:  
23. Oktober, 6. November, 20. November

### **FRAUENFRÜHSTÜCK** im Gemeindehaus „Alte Schule in Oberreichenbach

am Samstag, den 9.11.2013 ab 9.00 Uhr

Thema:

### **Wenn´s im Alltag „dick“ kommt!**

Referentin: Frau Ruth Aures aus Puschendorf

### **Christkindlesmarkt in Münchaurach:**

Am 1. Advent, den 1.12.2013 findet im Pfarrhof der 20. Christkindlesmarkt statt. Wer sich in diesem Jahr mit einem Stand beteiligen möchte, wird gebeten, sich schriftlich unter Angabe der Maße des Standes und des benötigten Elektroanschlusses (nicht für Heizung) bis zum **10. November 2013** im Pfarramt anzumelden.

## Mitteilungen:

### **Bücherei:**

Die Bücherei ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag: 18.00 – 20.00 Uhr  
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr  
Samstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Am 31.10. (Reformationsfest) bleibt die Bücherei geschlossen.

Herzliche Grüße  
Karola Schürle

**Sonnenschein** 

 **Basar**

Wir möchten uns herzlichst bei allen

Verkäufern und Besuchern

Helfern 

bedanken.

Wir konnten mit ihrer Hilfe  
645 €  
der Kindertagesstätte Sonnenschein  
übergeben!

Am 23.03.2014 findet der Frühjahrsbasar statt.  
Wenn Sie dabei sein wollen können Sie sich unter  
folgender E-Mail Adresse vormerken lassen:  
[sonnenschein-basar@t-online.de](mailto:sonnenschein-basar@t-online.de)  
Wir werden sie dann rechtzeitig informieren

 die Organisatoren

### Die Kath. Pfarrei St. Otto informiert:

**Pfarrbüro St. Otto** (Telefon 09132-7854-0)

#### Öffnungszeiten

Montag + Dienstag + Donnerstag 9.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

#### Möglichkeit der Krankenkommunion

Wenn es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist an den regelmäßigen Eucharistiefeiern der Pfarrei St. Otto teilzunehmen, Sie aber die Hl. Kommunion empfangen möchten, so rufen Sie bitte im Pfarrbüro St. Otto an (Tel. 09132 / 7854-0).

**Beichtgelegenheit in St. Otto** (jeden 3. Donnerstag i. Monat)

Do. 17.10.2013 ab 17.00 Uhr. Bitte melden Sie sich in der Sakristei der Pfarrkirche St. Otto. Gerne können Sie auch einen anderen Termin vereinbaren.

#### Gottesdienste in Herzogenaurach, St. Otto

So.	<b>9.30 Uhr</b>	Eucharistiefeier
Do.	<b>17.30 Uhr</b>	Rosenkranz
	<b>18.00 Uhr</b>	Eucharistiefeier
So. 20.10.	9.30 Uhr	Junger Gottesdienst mit Band Anschl. Kaffee, Frühschoppen und Mittagessen (Suppen)
Fr. 01.11.	9.30 Uhr	Eucharistiefeier
	14.00 Uhr	Friedhofsgang
Sa. 02.11.	18.00 Uhr	Jahresgedächtnisfeier
So. 03.11.	10.45 Uhr	Kindergottesdienst (Saal)

#### Fachklinik Herzogenaurach (Kapelle, 5. Stock)

So.	<b>10.45 Uhr</b>	Eucharistiefeier
So. 20.10.	10.45 Uhr	Gottesdienst entfällt
Fr. 01.11.	10.45 Uhr	Eucharistiefeier

#### Seniorenwohncentrum „Tuchmacher Gasse“

Würzburger Str. 5  
Mi. 20.11. 15.30 Uhr Eucharistiefeier

#### Seniorenresidenz Kursana „Haus Martin“

Würzburger Str. 17  
Fr. 25.10. 16.30 Uhr Eucharistiefeier

#### Gottesdienste in Hammerbach, St. Elisabeth

Di. 24.09.	<b>17.30 Uhr</b>	Rosenkranz
	<b>18.00 Uhr</b>	Eucharistiefeier
So. 20.10.	13.30 Uhr	Andacht

#### Vorabendmessen in Münchaurach, Klosterkirche

Sa. 09.11 **18.00 Uhr** Eucharistiefeier

#### Vorabendmessen in Oberreichenbach, St. Egidien

Sa. 19.10.	<b>18.00 Uhr</b>	Ökumen. Wortgottesdienst
Sa. 26.10.	<b>18.00 Uhr</b>	Eucharistiefeier

#### Kirchenchor St. Otto

Mi. (jeden) 20.00 Uhr Chorprobe (Pfarrz. 1. OG)  
Wir freuen uns über jede/n neue Sänger/In !

Weitere Termine entnehmen Sie der wöchentlichen aktuellen Otto-Info, welche in den Kirchen ausliegt.

#### „Tanz mit – bleibt fit 50+“

Tänze und Gymnastik mit Frau Frey finden statt: am Do. 17.10 und am 07.11. um 14.30 Uhr im Pfarrzentrum.

#### Klang der Stille in der Pfarrkirche St. Magdalena

Am Freitag, 25.10.2013 um 20.00 Uhr  
Mystische Texte aus den Weltreligionen –  
Improvisationen auf dem Saxophon  
Einführung und Lesung: Helmut Hof –  
Saxophon: Gerd Kniel

Nach einer kurzen Einführung werden Texte der Mystik aus Christentum, Judentum und Islam, aus Buddhismus, Hinduismus und Taoismus gelesen. Improvisationen auf dem Saxophon bringen die Texte auch musikalisch zum Klingen.

#### Konzert des Kirchenchors St. Otto

„Evensongs“ – ein fester Bestandteil der englischen Kirchenmusik und unvergesslicher Höhepunkt einer jeden Englandreise. In diesem Jahr sind sie auch hier in unserer Pfarrkirche zu hören. Am 3. November 2013 um 18.30 Uhr präsentiert Ihnen der Kirchenchor St. Otto englische Chor- und Orgelmusik.

Wir laden Sie herzlich ein. Lassen Sie sich entführen in die Welt der großen Kathedralen Englands und genießen Sie die schönsten Werke von Christopher Tambling und Robert Jones, zwei bedeutenden Vertretern der englischen geistlichen Chor- und Orgelmusik. Wir freuen uns auf Sie!

**DPSG Pfadfinder Aurachtal**

(www.pfadfinder-aurachtal.de)

**Gruppenstunden**

<u>Wölflinge ab 7 Jahre:</u>	Dienstag 18.00 - 19.30 Uhr
<u>Jupfi ab 10 Jahre:</u>	Montag 18.15 - 19.45 Uhr
<u>Pfadfinder ab 14 Jahre</u>	Mittwoch 19.00 - 20.30 Uhr
<u>Leiterrunde ab 18 Jahre</u>	einmal im Monat

Die Treffen finden in den Räumen der Pfadfinder im Pfarrz. St. Otto (Keller) in Herzogenaurach statt.

# TANZ-NACHMITTAG

## für Senioren



Es spielt für Sie zum Tanz auf: „Siggi“

**Ort:** Pfarrzentrum St. Otto  
Theodor-Heuss-Straße 12

**Datum:** am 24.10.2013

**Beginn:** 15.00 Uhr; Eintritt frei

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gudrun Müller mit ihren Damen

### Aus Vereinen und Verbänden



**DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN  
AUS UNSERER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT INFORMIEREN**

#### Freiwillige Feuerwehr Münchaurach

Die nächste Übung der **Bambini-Gruppe** findet am Sa. 26 Oktober um 14:00 Uhr statt.

Unsere **nächste Übung** findet am So. 27. Oktober um 9:00 Uhr statt.

Die nächste Übung der **Jugend-Gruppe** findet am So. 3. November um 9:00 Uhr statt.

Am Fr. 25. Oktober um 20:00 Uhr ist unser nächster **Kartelabend**.

gez. J. Kress

#### Freiwillige Feuerwehr Falkendorf

##### Einladung zum Herbstgrillfest

**Wann?** Am 09.11.13 ab 19.30 Uhr  
**Wo?** Im Feuerwehrhaus Falkendorf

\*\*\*\*\* Bratwurst und Hax'n vom Holzkohlegrill \*\*\*\*\*

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft

Am Sonntag, dem **20.10.2013** findet um **9.00 Uhr** eine **Übung** statt.

gez./  
Jordan, 1. Kommandant

#### Freiwillige Feuerwehr Neundorf

Am Sonntag, dem **20.10.2013** findet um **8.30 Uhr** eine **Übung der Gruppen 1 u. 2** statt.

Am Sonntag, dem **27.10.2013** findet unser monatliches **Treffen** statt.

gez.  
Hans Heller/1. Kommandant

#### Freiwillige Feuerwehr Oberreichenbach

Unsere nächste Übung findet am **Sonntag, den 20. Oktober** um **9.00 Uhr** statt. Am **Freitag, den 15. November** findet um **19.30 Uhr** unsere jährliche Nachtübung statt.

gez.  
Thomas Heisler, 1, Kommandant

**Stell dir vor,  
es brennt und  
keiner löscht.**

**Keine Ausreden!  
MITMACHEN!**

[www.ich-will-zur-feuerwehr.de](http://www.ich-will-zur-feuerwehr.de)

Freiwillige Feuerwehr  
Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

## Sport-Club 1948 Aurachtal Münchaurach e.V.



### Fußballabteilung

#### Spiele unserer Mannschaften bis 03.11.2013:

##### Freitag, 18.10.2013:

###### **F-Junioren:**

17:00 TV 48 Erlangen - **SCM**

###### **A-Junioren:**

19:00 JFG NDR Franken II – **SG**

**Ober./Münch./Hammer**

##### Samstag, 19.10.2013:

###### **D-Junioren:**

10:00 TSV Frauenaaurach - **SCM**

###### **C-Junioren:** (in Hammerbach)

10:30 **SG Ober./Münch./Hammerb.** - SG

Oesdorf/Wimmelbach/Hausen

###### **E-Junioren:**

12:00 **SCM** – TSV Lonnerstadt

##### Sonntag, 20.10.2013:

###### **1. Mannschaft**

15:00 TSV Frauenaaurach - **SCM**

##### Samstag, 26.10.2013:

###### **E-Junioren:**

11:00 ASV Herzogenaaurach – **SCM**

###### **F-Junioren:**

11:00 **SCM** – FC Herzogenaaurach

###### **D-Junioren:**

13:30 **SCM** - SpVgg Uehlfeld

##### Sonntag, 27.10.2013:

###### **A-Junioren:** (in Oberreichenbach)

10:30 **SG Ober./Münch./Hammerb.** - TSV Frauenaaurach

###### **C-Junioren:**

10:30 JFG Ebrach-Aisch II – **SG Ober./Münch./Hammer.**

###### **1. Mannschaft:**

15:00 **SCM** – ASV Herzogenaaurach

##### Samstag, 02.11.2013:

###### **C-Junioren:** in Hammerbach)

10:30 **SG Ober./Münch./Hammerb.** - Etzelskirchen

###### **D-Junioren:**

13:30 **SCM** – ASV Niederndorf

##### Sonntag, 03.11.2013:

###### **1. Mannschaft:**

14:30 **SCM** – VdS Spardorf

#### Trainingszeiten und Ansprechpartner

**1. Mannschaft:** Di. + Do. 19.00 – 20.30 Uhr  
Stefan Gaschbauer (0176/70051101)

**AH** : Do. 19.00 – 20.00 Uhr  
Bernd Gast (0157/76310478)

**A-Jugend** : Di. 17.15 – 18.45 in Hammerbach  
Do. 17.15 – 18.45 in Münchaurach  
Julian King (0176/70005760)

**C-Jugend** : Di. 17.00 – 18.30 in Oberreichenbach  
Do. 17.00 – 18.30 in Hammerbach  
Tobias Geinzer (0151/17265841)

**D-Jugend** : Di. + Do. 17.00 – 18.30 in Münchaurach  
Raymond Zigel u. Roland Meister  
(0170/3020425)

**E-Jugend** : Di. + Do. 17.30 – 19.00 in Münchaurach  
Max Riedl (09132/745122),  
Jonathan Lindner (0152/22600738)  
Maximilian Haack (0157/31369517)

**F-Jugend** : Mo.+ Mi. 17.30 – 19.00 in Münchaurach  
Mario Arnold (09132/797586) und  
Uwe Wagner (0172/9327567)

**G-Jugend** : **Fr. 16.30 – 18.00 in Münchaurach**  
**Jens May (0170/4758418) und**  
**Christian Denzler (09132/7545241)**



### Gymnastik



#### Trainingszeiten (Turnhalle Münchaurach)

##### Montag, 8:15 Uhr bis 9:15 Uhr

###### Fitnessgymnastik:

(Ansprechpartnerin: Gerti Huber, Tel.: 09132 / 61099)

##### Mittwoch

###### 15.30 – 16.30 Eltern-Kind-Turnen 1 ½ - 4 Jahre

Ansprechpartnerin: Johanna Schulz 09132/7209232  
und Silvia Hardt 09132/8360888

###### 16:30 – 17:30 Uhr:

###### Kinderturnen 4 bis 6 Jahre:

Ansprechpartnerin: Yvonne Fell 09132/7209269  
und Daniela Held.

*Da viele Kinder am Kinderturnen teilnehmen wollen,  
suchen wir weitere Trainer, um die Gruppe teilen zu  
können !!!*

*Bitte melden bei Sylvia Heuberger, 09132/7380655*

###### 19.00 – 20.00 Uhr

**Damengymnastik** mit Sylvia Heuberger, 09132/7380655

###### 20:00 Uhr bis 21.30 Uhr

###### Powergymnastik

(Ansprechpartnerin: Astrid Hirsch, Tel.: 09132 / 796441)

##### Donnerstag, 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

###### **Fit & Fun für Grundschul Kinder**

Jetzt gibt's endlich einen Gegenpool zum Fussball der  
Jungs !!! **Gruppenakrobatik für die Mädels.** Jungs die  
es interessiert dürfen natürlich auch kommen !

Willkommen sind alle die gerne lernen wollen, wie man  
ein Rad schlägt. Die sehen wollen, das eine simple Rolle

auch graziös vollführt werden kann und alle, die mal Teil einer echten Menschenpyramide sein wollen.

**Neugierig – dann komm vorbei !!! Und nicht vergessen, die Plätze sind begrenzt.**

Ansprechpartnerin: **JohannaSchulz**  
09132/7209232



## Tischtennis



### Trainingszeiten (Turnhalle Münchaurach)

#### Jugendtraining

Dienstag, 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

#### Erwachsenentraining

Dienstag, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

#### Jugendtraining

Freitag, 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

#### Erwachsenentraining

Freitag, 19.30 Uhr bis 22:00 Uhr

### Sportheim Münchaurach

Tel: 09132/5501

#### Öffnungszeiten:

**Montag:** Ruhetag  
**Di. - Fr.** ab 17:30 Uhr  
**Samstag:** ab 16:00 Uhr geöffnet, nur wenn die AH Heimspiel hat.  
**Sonntag:** ab 14: Uhr, nur wenn Heimspiel ist, ansonsten ab 16:00 Uhr

Auf Ihren Besuch freut sich  
unsere Sportheimwirtin

**L I N D A**



gez: Helmut Haninger, Schriftführer

## SCO Nachrichten

### Büro - Öffnungszeiten

jeden Donnerstag von 20.00 – 21.00 Uhr

### Telefonnummer SCO – Büro:

**09104/823026**



### Abteilung Fußball:

#### Termine 1 Mannschaft

20.10.13, 15:00 Uhr  
FC Großdechendorf - SC Oberreichenbach  
26.10.13, 16:30 Uhr  
TSV Vestenbergsgreuth - SC Oberreichenbach  
03.11.13, 15:00 Uhr  
SC Oberreichenbach - Türkiyemsp. Erlang.  
10.11.13, 13:00 Uhr  
SpVgg Erlangen II - SC Oberreichenbach  
17.11.13, 15:00 Uhr  
SC Oberreichenbach - Spvgg Hausen  
24.11.13, 14:30 Uhr  
ASV Möhrendorf - SC Oberreichenbach  
Anschließend Winterpause bis zum 16.03.2014

#### Termine 2 Mannschaft

20.10.13, 13:15 Uhr  
FC Großdechendorf II - SC Oberreichenbach II  
26.10.13, 16:00 Uhr  
TSV Marloffstein - SC Oberreichenbach II  
01.11.13, 14:30 Uhr  
SC Oberreichenbach II - BSC Erlangen II  
03.11.13, 12:45 Uhr  
SC Oberreichenbach II - TSV Frauenaaurach II  
10.11.13, 12:45 Uhr  
VdS Spardorf II - SC Oberreichenbach II  
17.11.13, 12:45 Uhr  
SC Oberreichenbach II - 1.FC Niederlindach  
24.11.13, spielfrei  
Anschließend Winterpause bis zum 16.03.2014

#### Termine Damen

19.10.13, 14:00 Uhr  
SV 08 Auerbach - SC Oberreichenbach  
27.10.13, 15:00 Uhr  
TSV Falkenheim Nürnberg - SC Oberreichenbach  
02.11.13, 14:00 Uhr  
SpVgg Gr. Fürth II - SC Oberreichenbach  
10.11.13, 11:30 Uhr  
TSV Frauenaaurach - SC Oberreichenbach  
16.11.13, 15:00 Uhr  
SC Oberreichenbach - FC Pegnitz II  
Anschließend Winterpause bis zum 30.03.2014

#### Termine A - Junioren

18.10.13, 19:00 Uhr  
JFG NDR Franken II - SG  
Hammerb./Oberreichenb./Münchaur.



27.10.13, 10:30 Uhr  
 SG Hammerb./Oberreichenb./Münchaur. - TSV  
 Frauenaarach  
 Sportplatz SC Oberreichenbach

### Termine C - Junioren

19.10.13, 10:30 Uhr  
 SG Oberreichenbach/Hammerbach - SG  
 Oesdorf/Wimmelbach/Hausen  
 Spielort Hammerbach  
 27.10.13, 10:30 Uhr  
 JFG Ebrach-Aisch II - SG Oberreichenbach/Hammerbach  
 02.11.13, 10:30 Uhr  
 SG Oberreichenbach/Hammerbach - SpVgg  
 Etzelskirchen  
 Spielort Hammerbach  
 08.11.13, 18:00 Uhr  
 SG Lonnerstadt/Wachenroth - SG  
 Oberreichenbach/Hammerbach

### Termine E1 - Junioren

19.10.13, 10:00 Uhr  
 SC Adelsdorf - SC Oberreichenbach  
 26.10.13, 11:00 Uhr  
 SC Oberreichenbach - SpVgg Etzelskirchen

### Termine B-Juniorinnen

19.10.13, 15:00 Uhr  
 (SG) SC Oberreichenbach - FC Dachsbach-B.  
 Spielort Wilhelmsdorf  
 26.10.13, 15:00 Uhr  
 (SG) SC Oberreichenbach - SpVgg Erlangen  
 Spielort Wilhelmsdorf  
 02.11.13, 16:00 Uhr  
 TSV Zirndorf - (SG) SC Oberreichenbach

### Termine D – Juniorinnen

18.10.13, 17:30 Uhr  
 SpVgg Reuth - (SG) SC Oberreichenbach  
 25.10.13, 18:00 Uhr  
 FC Großdechsendorf - (SG) SC Oberreichenbach  
 03.11.13, 10:30 Uhr  
 (SG) SC Oberreichenbach - JFG Seebachgrund  
 Spielort Wilhelmsdorf  
 09.11.13, 11:00 Uhr  
 SC Adelsdorf - (SG) SC Oberreichenbach  
 17.11.13, 10:30 Uhr  
 ATSV Erlangen - (SG) SC Oberreichenbach

### **Neue Trainingszeiten der C - Junioren**

Dienstag, von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr Sportgelände  
 Oberreichenbach

Donnerstag, von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr Sportgelände  
 Hammerbach

Im Frühjahr wollen wir eine zweite C – Junioren  
 Mannschaft in den Spielbetrieb melden, dafür werden  
 noch 2 Trainer gesucht (Oberreichenbach und  
 Münchaurach)  
 Einfach bei den Trainingszeiten vorbeischaun um  
 nähere Einzelheiten zu besprechen bzw. zu erfahren.

### **Trainingszeiten E1 – Junioren**

Spielberechtigt nur Kinder des Jahrganges 2003 und  
 jünger

Mittwoch und Freitag, von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr

### **Trainingszeiten G - Junioren (Bambini)**

Spielberechtigt nur Kinder des Jahrganges 2007 und  
 jünger

**In dieser Klasse dürfen keine Kinder ab Jahrgang  
 2006 und älter eingesetzt werden.**

**Um Beachtung wird gebeten!!!!!!!!!!!!!!**

Mittwoch und Freitag, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### **Abteilung Gymnastik**



### **Trainingszeiten - Gymnastik**

Montag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr (neue Zeit)  
 Mutter - Kind Turnen ab ca. 1 - 3 Jahre  
 "Zappelmäuse"  
 Übungsleiter Tanja Techel und Yvonne Manz im  
 Wechsel

Montag von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr  
 Gymnastik, Spiele, Jazz – Dance  
 für 7 - 13 jährige und älter  
 Übungsleiter Angela Bartsch + Talea Bartsch

Dienstag von 15:00 Uhr - 16:00 Uhr  
 Turnen für 3 - 4 jährige mit Mama oder Papa  
 geleitet von Melanie Weiland und Caren Rheinsberg

Mittwoch von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr (neue Zeit)  
 Turnen und Spiele für 5 - 7 jährige mit  
 Silke Burzlaff und Uschi Krome im Wechsel

Donnerstag von 17:30 Uhr - 18:30 Uhr  
 Seniorengymnastik ab 65 Jahren  
 Herren sind herzlich Willkommen  
 mit Eva Horner "Sport pro Gesundheit"

Donnerstag von 19:00 Uhr - 20:15 Uhr  
 Muskeltraining, Wirbelsäulengymnastik,  
 Entspannungsübungen von 40 - 65 Jahren  
 mit Eva Horner "Sport pro Gesundheit"

Donnerstag von 20:15 Uhr - 21:15 Uhr  
 Damen- und Herren - Fitnessgymnastik  
 mit Claudia Lang

Bei Interesse an unseren Angeboten einfach an der  
 Turnhalle in Oberreichenbach vorbeischaun und  
 Probetraining absolvieren!

Die Abteilungsleitung

## Ski- u. Wanderclub Falkendorf e.V.



Röthenäckerstr. 13  
91086 Aurachtal  
Do. ab 20.00 Uhr  
☎ 0 91 32 / 73 76 65

### Gymnastik im Winterhalbjahr 2013/14:

In der Schulturnhalle in Münchaurach wird wieder jeden Montag von 20:00 bis 21:00 Uhr die Gymnastik „fit ab 50“ durchgeführt.

Das ist ein von Ulrike Assmann von der Skigymnastik separiertes Fitnesstraining, das auf die Ansprüche der Teilnehmenden eingeht. Ideal für Einsteiger und auch eine Ergänzung zur Skigymnastik. Bestens geeignet um fit zu werden bzw. fit zu bleiben.

#### **Achtung! Terminänderung bei der Ski-Gymnastik:**

Wir haben eine familienfreundlichere Nutzungszeit in der Schulturnhalle Münchaurach erreicht:  
**Jetzt jeden Donnerstag von 18:30 bis 19:30 Uhr.**

gez.: Kuehnke (Schriftführer)

### **Liebe Volksmusikfreunde, folgende Termine möchte ich euch bekanntgeben:**

Am Fr. 18.10.2013 findet in Emskirchen im Gasthof Erlengrund ein Wirtshaussingen statt. Beginn um 19.30 Uhr

Am Sa. 02.11.2013 findet in Cadolzburg in der Gaststätte Friedenseiche ein Herbsttanzfest statt. Beginn ist um 20.00 Uhr, es spielen die Cadolzbürger „Burchgrom-Musikanten“.

Am Fr. 08.11.2013 ist in Puschengdorf Gasthaus Schmotzer um 20.00 Uhr ein Wirtshaussingen mit den Brüdern Treuheit.

Am Sa. 09.11.2013 wird in Kirchfembach im Gasthaus Ammerling ab 20.00 Uhr mit den „Fränkischen Straßenmusikanten“ getanzelt.

Und zu guter Letzt unser eigener Singabend vom Heimat- und Gartenbauverein im Sportheim in Münchaurach. Er findet statt am Freitag, 15.11.2013 um 20.00 Uhr mit Robert und Hans Treuheit. Sie bringen für uns Liedermappen mit und wir dürfen uns Lieder aussuchen die wir dann gemeinsam singen. Es kostet wie immer keinen Eintritt und ich hoffe, dass jeder sein Wunschlid findet das wir dann zusammen singen.

Bis dahin wünsche ich euch eine schöne Zeit, wer Lust bekommt die ein oder andere Veranstaltung zu besuchen, kann sich gerne bei mir melden wegen Fahrgemeinschaften, alle anderen sehe ich hoffentlich am 15.11. im Sportheim

Eure Ruth

## Der Soldaten- und Kriegerverein Münchaurach informiert:

Einladung an alle Mitglieder und Ehefrauen zum

**Kameradschaftsabend mit Essen  
am Samstag, den 02. Nov. 2013 um 18.00 Uhr,  
im Gasthaus Deutscher Hof, Münchaurach**

### **Voranzeige:**

**Zum Volkstrauertag, am 17. Nov. 2013,  
Treffpunkt am Gasthaus Deutscher Hof, um 9.30 Uhr  
zum Kirchgang.**

Wir bitten bei allen Veranstaltungen um rege Teilnahme.

gez./  
die Vorstandschaft

### **Veranstaltungshinweise**

#### **Der Deutsche Kinderschutzbund Erlangen, Strümpellstr. 10, 91052 Erlangen informiert:**

##### **Anmeldung zu unseren Kursen:**

- über die Anmeldeformulare auf unsere Homepage  
[www.kinderschutzbund-erlangen.de](http://www.kinderschutzbund-erlangen.de)
- oder telefonisch unter 09131/20 91 00

**Bei Einzelveranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.**

**Wenn nicht anders angegeben, finden alle Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes Erlangen in der Strümpellstraße 10 statt.**

##### **Die Erziehung kleiner Kinder – (k)ein Kinderspiel!?**

für Eltern von Kindern von 0 bis 3 Jahren

Die ersten Jahre sind entscheidend für die Entwicklung unseres „sozialen Gehirns“. Kein Wesen auf der Welt ist so stark von seinen Artgenossen beeinflusst wie das Menschenkind. Der Vortrag behandelt die wichtige Frage, wie Eltern ihr Kind von Anfang an bei einer gesunden Entwicklung unterstützen können. Denn jedes kleine Kind ist darauf angewiesen, dass seine Eltern ihm als „persönliche Betreuer“ zur Seite stehen.

##### **Leitung:**

**Ilona Schwertner-Welker, Diplompsychologin  
Mittwoch, 11.12.2013, 9.30 Uhr**

##### **Kleine Kinder – große Gefühle**

„Geteiltes Leid ist halbes Leid“ sagt ein Sprichwort und das trifft besonders auf Kinder zu. Kinder brauchen eine erwachsene Bezugsperson, die ihnen hilft, mit Gefühlen wie Wut, Trauer und Freude umzugehen. Wir können unseren Kindern Gefühle wie Angst nicht abnehmen, aber wir können ihnen helfen, damit umzugehen. Wie Eltern ihre Rolle als „Emotion-Coaches“ ihrer Kinder ausfüllen können, ist Thema dieses Abends.

**Gesprächsleitung:**

**Ilona Schwertner-Welker, Diplompsychologin**  
**Mittwoch, 04.12.2013, 20 Uhr**

**Wer hat Angst vorm schwarzen Mann?**

Kinderängste im Gespräch

Kinder- vor allem kleinere - entwickeln häufig Ängste: vor der Dunkelheit, vor dem Alleinsein, vor Hexen und Zauberern oder Blitz und Donner. Wie entstehen Kinderängste? Was bedeuten sie?

Wie können Eltern ihren Kindern helfen, diese zu bewältigen?

**Gesprächsleitung:**

**Ilona Schwertner-Welker, Diplom-Psychologin**  
**Donnerstag, 23.01.2014, 20 Uhr**

**Bayerische Staatsforsten AöR –  
 Forstbetrieb Forchheim informiert:**

Der Forstbetrieb Forchheim bietet nachfolgenden Motorsägenkurs an:

**Grundkurs** (zweitägig)

**08.11.2013 – Theorie** von 14.00 bis 20.00 Uhr,  
 Gasthaus Schwarzmann, Trailsdorf

**09.11.2013 – Praxis** von 8.30 bis 16.00 Uhr  
 Waldort (wird bei Theorie bekanntgegeben)

Preis: 95,00 € - Kursleiter: Fischer

Nähere Informationen erhalten Sie beim Forstbetrieb Forchheim, Frau Kainz, Tel. 09191/7221-0

Sonstige Mitteilungen

**Das Fundamt meldet:**

Am 29.09.2013 wurde in Oberreichenbach, Hauptstraße 1 ein **Schlüsselbund mit einem großen langen Schlüssel und einem kleinen Schlüssel** gefunden.

**Blutspendetermin:**

Am **Montag, dem 25.11.2013 von 16.30 - 20.30 Uhr**

im BRK-Heim, Schillerstraße 4, 91074 Herzogenaurach

Blut spenden können Personen im Alter zwischen 18 und 68 Jahren. Mitzubringen sind unbedingt entweder Blutspendepass, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.

**Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten !**

**Das Bayerische Rote Kreuz -  
 Kreisverband Erlangen-Höchstadt**

*bietet im Monat Oktober 2013 verschiedene Lehrgänge an unterschiedlichen Orten und zu verschiedenen Terminen an. Bei Interesse erhalten Sie nähere Auskünfte unter Tel. 09131/1200-301 von 8.00 bis 12.00 Uhr.*

**Der Arbeiter-Samariter-Bund**

**Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. informiert:**

**Kleiner Erste Hilfe Kurs (1 Tag)**

Jeden Samstag in Erlangen am Hafen, Gundstr. 9 (Rettungswache am Hafen) neben Mc Donald's findet von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr ein kleiner Erste Hilfe Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A,B,L,M und T statt. Unkostenbeitrag nur 25 €. Sehtest möglich!

**Großer Erste Hilfe Kurs (2 Tage)**

Jeden Samstag und Sonntag in der Rettungswache am Hafen. Beginn 9 Uhr bis ca. 16.00 Uhr. Unkostenbeitrag nur 40 €.

**Infoline: 09193/5033190** oder  
 unter: [www.lsm.asb-erlangen.de](http://www.lsm.asb-erlangen.de)

**TelefonSeelsorge**

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

TelefonSeelsorge Erlangen

Nur durch das Engagement Ehrenamtlicher gelingt es der TelefonSeelsorge Tag und Nacht zur Verfügung zu stehen. Sie haben Zeit, suchen eine Herausforderung und sinnvolles Tun?

Kommen Sie zur Telefonseelsorge !

Wir suchen ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen. Wir bieten eine qualifizierte Ausbildung für Gespräche am Telefon. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse !

TelefonSeelsorge Erlangen. [www.telefonseelsorge-erlangen.de](http://www.telefonseelsorge-erlangen.de), [kontakt@telefonseelsorge-erlangen.de](mailto:kontakt@telefonseelsorge-erlangen.de), Tel. 09131-25046.

Das nächste Amtsblatt erscheint am **Donnerstag, den 07.11.2013**. Annahmeschluss für Anzeigen und dergl. ist am **Donnerstag, den 31.10.2013 um 10.00 Uhr**. Falls Sie Ihre Anzeige faxen möchten, hier unsere **Fax-Nr. 09132/775-19**. Unsere E-Mail Adresse lautet: [amtsblatt@aurachtal.de](mailto:amtsblatt@aurachtal.de)  
 ☎ **Wir bitten um Beachtung!**